

B. wahrscheinlich, daß die *Ars* um 1350 in Erlau (Eger) von dem Kanoniker Johannes (János) Uzsai, der in Bologna studiert hatte, verfaßt worden ist.
H. M. S.

C. R. and Mary G. Cheney, A draft decretal of pope Innocent III on a case of identity, QFIAB. 41 (1961) 29—47, veröffentlicht den in zwei kanonistischen Hss. überlieferten Entwurf einer Dekretale Innocenz' III. an den Bischof von Perugia. Das Stück bezieht sich auf einen verwinkelten Streitfall, in dem eine Ehefrau die Identität ihres nach jahrelanger Abwesenheit zurückgekehrten Gatten bestritt, und ist von Interesse für die Frage, wie der Text eines Papstbriefes zustandekam.
H. M. S.

R. Brentano, Peter of Assisi as witness, QFIAB. 41 (1961) 323—325, ediert ein wohl nicht lange vor 1266 entstandenes fragmentarisches Protokoll von Zeugenaussagen in einem Streit zwischen der Zisterzienserabtei Chiaravalle di Fiastra (Provinz Macerata) und ihrem Tochterkloster S. Giuliano in Monte in Spoleto. Das Dokument ist beachtenswert, weil in ihm der bekannte kuriale Prokurator Petrus von Assisi als Zeuge auftritt.
H. M. S.

Hugo Stehkämper, Ein Utrechter kanonistischer Traktat über Kriegerrecht (1419/1420), ZRG. Kan. Abt. 47 (1961) 196—265. — Der Vf. ediert (S. 249—265) aus der „bald nach 1425“ geschriebenen Hs. 324 (6 Bll. in 4^o) der Handschriftensammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, die im Staatsarchiv Münster deponiert ist, die lateinische (Bl. 1—3) und die mittelniederländische Fassung (Bl. 4—6) eines bisher unbekannten Traktats über Kriegerrecht. Er wurde 1419/20 in einer verzweiferten politischen Situation — Herzog Johann von Bayern schickte sich an, gemeinsam mit dem Herzog von Geldern das Hochstift Utrecht zu erobern — in Utrecht verfaßt, um den Verteidigungswillen gegen pazifistische Neigungen zu stärken. Wie der Vf. ausführlich begründet und überzeugend darlegt (S. 214—237), beruht die Eigenart des Traktats darin, daß seine Urheber, die Utrechter Stadtväter, aus gültigen kirchlichen Rechtssatzungen ohne jegliche Veränderung weltliche zu machen bemüht waren, da das kanonische Recht in Sachen Kriegerrecht ihnen wohl eine bedeutend größere Sicherheit zu gewährleisten schien als das germanische Fehderecht. Abschließend sei auf die sehr instruktive Charakterisierung der deutschen Fassung gegenüber der lateinischen hingewiesen (S. 237—243).
H. P.

Diether Haacke, Die Romplersche Handschrift des Straßburger Stadtrechts, ZGO. 109 (1961) 21—87. — Die lange Zeit als verschollen gemeldete sog. Romplersche Hs. (vgl. UB. d. Stadt Straßburg 1, 476; 4.2, 3 u. 16; über Jesaias Rompler, einen Dichter des 17. Jh., vgl. ADB. 29, 673 f.), seit 1904 im Besitze des Straßburger Stadtarchivs (Hs. IV 88), enthält die deutschsprachigen Straßburger Stadtrechte I—IV, Teile des Stadtrechts V und ein unvollständiges Kalendarium. Der Vf. druckt die Stadtrechte I—III und V nach dieser Hs. ab (S. 32—52), während Stadtrecht IV, für das der Romplersche Kodex die beste Überlieferung bietet, im „Corpus der altdeutschen Originalurkunden“ erscheinen soll. Nach Ansicht des Vf. ist die Hs. gegen Ende des 13. Jh. als „Privatarbeit eines ehrgeizigen Schreibers der Straßburger Stadtkanzlei“ (S. 77) entstanden. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Untersuchung des Verhältnisses der „Romplerschen“ Texte zu den lateinischen Fassungen und zu der übrigen deutschsprachigen Überlieferung, die den Editionen im Straßburger UB. (s. o.) und bei A. Grandidier, Oeuvres 2 (1865), zugrundeliegt. Hierbei